

Dritte Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung des Burgenlandkreises zur Einschränkung der Kontakte (2. EinschrVO BLK)

vom 8. März 2021, zuletzt geändert am 19. April 2021

Vom 1. Mai 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung vom 16. April 2021 wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 2 wird § 2a neu eingefügt, welcher wie folgt gefasst wird:

„§ 2a

Ausnahmen

Soweit bundesrechtlich oder landesrechtlich Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für Personen geregelt sind, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, gelten diese Erleichterungen oder Ausnahmen für die in dieser Verordnung geregelten Gebote und Verbote entsprechend.“

Artikel 2

In § 5 wird die Angabe „3. Mai 2021“ durch die Angabe „17. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 1. Mai 2021



Götz Ulrich
Landrat